

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
Hermann Pilz,  
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den  
fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Ist der Gärtner ein Kaufmann? Neues aus einem Blumenzweibel-Prozess.

Der § 377 des Handelsgesetzbuches hat scharfe Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben. Er wird auch im gärtnerischen Handel öfters nicht beachtet, wo er zweifellos Anwendung findet und uns gibt ein Blumenzweibel-Prozess Veranlassung, einmal näher auf die Frage einzugehen, wann der Paragraph zur Geltung zu kommen hat. Er betrifft den Handelskauf und besagt folgendes:

„Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.“

Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.“

Es liegt im Interesse des Handelsverkehrs, dass der Verkäufer möglichst sofort erfährt, ob die Ware beanstandet wird oder nicht, welche Fehler ihr anhaften sollen und welche Schritte der Käufer zu unternehmen gedenkt. Durch Verschleppungen kann leicht der Tatbestand getrübt werden, die Ware nicht mehr im alten Zustand erhalten bleiben oder ganz untersuchungsunfähig werden, so dass eine Beweisaufnahme erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird.

In dem uns vorliegenden Falle handelt es sich nun um folgendes:

Der Gärtnereibesitzer Max A. in B. hatte von der Firma Gebrüder van A. in H. Blumenzweibeln, und zwar Hyazinthen, 350 Stück (Homerus, Gertrude, Wilhelm I., King of Blues), bezogen. Die Behandlung, die den Hyazinthenzweibeln zuteil wurde, war die übliche und

ordnungsmässige. Es fand auch eine Bewurzelung statt. Als aber die Zweibeln herausgenommen wurden, zeigte sich, dass die Pflanzen zwar etwas Wurzel getrieben hatten, dass aber der Kern faul (Herzfäule) war. Es war dies Mitte Februar 1907, während die Zweibeln etwa Mitte August 1906 geliefert worden waren. A. liess nun die Pflanzen durch einen befreundeten Gärtner untersuchen, welcher ebenfalls konstatierte, dass alle Zweibeln krank, die meisten vollständig faulig seien. Er, sowie noch ein zweiter zugezogener Sachverständiger waren der Ansicht, dass die Zweibeln schon bei der Lieferung schlecht gewesen seien, dass man dies aber bei der Lieferung nicht habe erkennen können. Daraufhin verweigerte der Gärtner die Zahlung und nun klagte die holländische Firma den Betrag ein. In der ersten Instanz verlor der Gärtner, dagegen wurde für ihn in zweiter Instanz vor dem Landgericht Magdeburg ein obsiegendes Erkenntnis gefällt. Der Kläger bestritt, dass die Zweibeln krank gewesen seien und schob den Zustand auf unsachgemässe Behandlung. Aber die Beweisaufnahme fiel zu seinen Ungunsten aus. Einer der oben erwähnten, um Rat befragten Gärtner beklundete, dass er Mitte Februar 1907 eine grössere Anzahl Zweibeln herausgenommen und durch Ausschneiden untersucht habe. Er habe alle Sorten dabei berücksichtigt. Bei allen habe sich dasselbe Bild gezeigt, die Zweibeln seien alle herzförmig gewesen. Die Blätter seien sogenannte „Angstriebe“ gewesen und bei näherer Untersuchung habe er Ringelkrankheit und Herzfäule konstatiert. Die Ehefrau des Beklagten erklärte, dass an den Zweibeln, als sie im August ankamen, nichts zu sehen gewesen sei. Alle 350 Stück seien in der üblichen Weise behandelt worden. Mitte Januar sei eine Zweibel aus dem „Einschlag“ herausgenommen worden und habe nur mangelhafte Bewurzelung gezeigt, sei auch nicht mehr gewachsen. Als dann die Ringelkrankheit konstatiert war, habe man die sämtlichen Zweibeln herausgenommen und auf den Komposthaufen werfen müssen. Der von der Handelskammer Magdeburg ernannte Sachverständige schliesslich erklärte, dass man erst dann zu erkennen vermöge, ob die Zweibel sich bewurzeln und den Herztrieb bilde, wenn man sie aus dem Einschlag herausnehme. Es sei nicht üblich, die Zweibeln, auch nur stück- oder probeweise, gleich nach der

Ankunft zu zerschneiden. Nach dem Gehörten müsse auch er annehmen, dass die Zweibeln mit der sogenannten Ringelkrankheit behaftet gewesen seien, die ähnliche Ursache habe wie die Herzfäule, aber in den äusseren Zellen sitze. Nicht durch regel- und kunstwidrige Behandlung sei diese Krankheit hervorgerufen, sondern der Keim davon liege in dem gelieferten Blumenzweibel, wobei zu bedenken sei, dass die holländischen Lieferanten die Zweibeln auch nicht durchweg züchteten, sondern im Lande in Massen aufkauften. Er gebe sein Gutachten dahin ab, dass die Zweibeln zur Zeit der Lieferung schon mit der Krankheit behaftet gewesen seien, die sich übrigens selbst beim Ausschneiden einer Zweibel nur schwer hätte erkennen lassen.

Angesichts dieser Beweisaufnahme konnte Klägerin mit der Behauptung, dass die Zweibeln gut gewesen und nur ordnungswidrig behandelt worden seien, nichts mehr erreichen. Sie legte aber nun ein weiteres zur Entkräftung der Einwände der Beklagten vor. Sie bezog sich auf den § 377 des Handelsgesetzbuches und behauptete, der Beklagte sei als Kunst- und Handlungsgärtner Kaufmann, zum mindesten ein Minderkaufmann, der unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuches stehe. Er habe also die Pflicht gehabt, die Ware sofort bei der Ankunft zu untersuchen und vorhandene Mängel zu rügen. Mindestens aber habe er dies unverzüglich tun müssen, nachdem er im Januar den Fehler, mit dem die Pflanzen behaftet gewesen seien, erkannt habe. Da er dies nicht unverzüglich getan, müsse die Ware nach § 377, Absatz 3 auch in Ansehung ihrer Mängel als genehmigt gelten. Darauf wandte der Gärtnereibesitzer ein, er sei als Gärtner nicht Kaufmann, auch nicht Minderkaufmann und sei den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nicht unterworfen. Für ihn kommt nur das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage, das ihm 6 Monate Frist gebe, Fehler der Ware zu rügen und vom Verträge zurückzutreten.

Es wurde nunmehr festgestellt, dass der Gärtner eine Maiblumenzucht und Zwiebelzucht betriebe, dass der Betrieb ein kleiner ist und nicht kaufmännisch (keine kaufmännische Buchführung) betrieben wird. Derselbe arbeite mit seinen Familienangehörigen und einer Gartenarbeiterin in seinem Betriebe. Die Ehefrau bringt die fertige Ware nach Magdeburg in die

Blumengeschäfte. Das Landgericht war auf Grund der Beweisaufnahme auch der Meinung, dass der § 377 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung erlaube. In dem Urteile heisst es:

„Es kann unentschieden bleiben, ob die Mängelrüge im Briefe des Beklagten vom 31. Januar 1907 dem Inhalte nach den Anforderungen des § 377 des Handelsgesetzbuches gerecht wird und ob sie im Sinne dieses Gesetzes rechtzeitig erhoben ist. Denn der § 377 gelangt überhaupt nicht zur Anwendung. Er erfordert nämlich, dass der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft sei. Soll er dies für den Beklagten sein, so musste der Beklagte, da das Handelsgesetzbuch mit den sogenannten absoluten oder objektiven Handelsgeschäften des früheren Handelsgesetzbuches aufgeräumt hat, Kaufmann sein. Aber die Kaufmannseigenschaft muss dem Beklagten abgesprochen werden. Nach dem Inhalte der Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch hat man es nicht für angängig gefunden, die Handlungsgärtner schlechthin dem Handelsgewerbe zuzuweisen. Es muss vielmehr der Entscheidung im einzelnen Falle überlassen bleiben, ob sich ein Betrieb der fraglichen Art als ein kaufmännisches Unternehmen darstellt oder nicht. Diese Entscheidung muss hier nach der Art und dem Umfange des Betriebes verneinend ausfallen.“ Da nun überdies festgestellt war, dass die Zweibeln mit der Ringelkrankheit schon bei der Lieferung behaftet waren, musste die klägerische Firma mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesen werden.“

Wann ist der Gärtner nun ein Kaufmann? Wenn er einen umfangreichen kaufmännisch eingerichteten Betrieb (mit kaufmännischer Buchführung, kaufmännischem Personal, besonderer Handelsfirma, ausgedehntem Export- und Importgeschäft usw.) hat. Auf jeden Fall, wenn er mit seiner Firma im Handelsregister eingetragen ist. Aber auch dann, wenn er ein besonderes Blumengeschäft unterhält. Soweit dieses Geschäft in Frage kommt, ist er als ein kleinerer Kaufmann anzusehen.

Dagegen ist er nicht als Kaufmann zu betrachten, wenn er nur einen mittleren oder kleineren Betrieb mit wenig Personal unterhält und keinerlei kaufmännische Einrichtungen, wie im vorliegenden Falle angeführt, hat. Dann ist er der Landwirtschaft oder dem Gewerbe zuzuzählen, niemals aber der Kaufmannschaft.

## Ueber Freilandfarne im allgemeinen und deren beste winterharte Arten im besonderen.

IV.

Die nun zur Besprechung kommenden Arten gehören der Untergattung *Polystichum* an, die durch ihre dunkelgrünen, lederartigen, ein- bis dreifach gefiederten, stachelig-gesägten oder gezähnten Blätter, deren Fiedern an der Spitze meist in eine Grannenborste endigen, sehr gut charakterisiert ist. Die hierher gehörenden Arten sind gärtnerisch besonders wertvoll und zwar einmal durch ihren dekorativen Habitus an und für sich und dann besonders dadurch, dass sie zum grössten Teil wintergrün sind und daher zur Bildung immergrüner Gruppen vorteilhaft verwendet werden können, ausserdem eignen sich gerade die Arten dieser Gruppe vorzüglich zur Topfkultur. Das dunkelgrüne, sehr haltbare Laub ist ein vorzügliches Freiland-Schnittgrün, das bekanntlich einen guten Handelsartikel bildet. Eine der bekanntesten Arten ist *Aspidium aculeatum* Döll, das, als Gesamtart aufgefasst, in die zwei Unterarten *A. lobatum* Sw. und *A. angulare* A. Br. zerfällt. In den Grössenverhältnissen sind sich beide Unterarten ziemlich gleich, indem ihre Wedel eine Länge bis zu 1 m erreichen, doch bestehen Unterschiede in der Länge und Stärke des Blattstiels, der bei *A. lobatum* 6—20 cm lang und bis 7 mm dick wird, während er bei *A. angulare* bis 10 cm länger ist, jedoch nicht die gleiche Stärke erreicht wie bei *A. lobatum*. Die Wedel haben bei beiden 2—3-fache Fiederung. Die Blattspitze ist bei *A. lobatum* von lanzettlicher bis lineal-lanzettlicher, nach dem Grunde deutlich verschmälert, die Farbe ist dunkel, zuweilen gelbgrün, von derb lederartiger Konsistenz und auf der Oberseite von schwachem Glanze. *A.*

*angulare* hat eine länglich-lanzettliche Spreite, deren Verschmälerng nach dem Grunde nicht so stark ausgeprägt ist, wie bei *lobatum*, die Farbe ist meistens eine graugrüne, die Textur eine weniger feste, die Oberseite glanzlos. Fiedern zählen wir bei beiden Unterarten jederseits 45 und mehr, dessen unterste abwärts gerichtet sind, die folgenden stehen horizontal, die Mehrzahl aber ist aufwärts gerichtet oder sichelförmig nach oben gekrümmt, ihre Stellung ist abwechselnd oder gegenständig. Fiedern finden sich jederseits bis zu 20, die bei *A. lobatum* meist sitzend oder nur die untersten breit gestielt sind, spitz, selten sind ausser den unteren auch die oberen geröhrt, das unterste vordere Fiedern ist stets grösser als das folgende. Bei *A. angulare* sind die Fiedern kleiner, stehen im rechten Winkel ab und sind ausnahmslos kurz gestielt, das unterste ist nicht, oder nur wenig grösser als das folgende, häufig auch fiederschnittig, was bei *A. lobatum* nur seltener vorkommt. Bei letzterem sind die Blattzähne kräftig stachelspitzig, bei *A. angulare* laufen die Blattzähne wie die stumpf-spitzen Abschnitte unvermittelt in eine Stachelborste aus. Besitzt *A. lobatum* ziemlich grosse Fruchthäufchen, die dem Rücken der Nerven aufsitzend und am Ende sich zusammenschliessen, so sind dieselben bei der anderen Unterart kleiner und meist endständig.

Was die Dauerhaftigkeit des Laubes im Winter betrifft, so ist zu bemerken, dass das von *A. lobatum* unter allen Umständen wintergrün ist und dieser Farne neben *A. lonchitis*, das wir noch später besprechen, als einer der besten wintergrünen Farne bezeichnet werden muss. *A. angulare* dagegen kann nur als halb-wintergrün bezeichnet werden, was mit dem im Gegensatz zu *A. lobatum* weniger derben Beschaffenheit der Wedel zusammenhängt, auch

spielen Witterungs- und klimatische Einflüsse eine Rolle. Vorkommen und Standortverhältnisse sind bei beiden Unterarten nahezu die gleichen, beides sind Schattenpflanzen, die besonders in feuchten Waldschluchten der Gebirgswälder, aber auch an steinigen Abhängen vorkommen. Während jedoch *A. lobatum* eine typische Gebirgspflanze ist und bis zu einer Höhe von 2000 m angetroffen wird, findet sich *A. angulare* mehr in den tieferen Lagen der Gebirge. *Aspidium aculeatum* verfügt über eine Anzahl von Varietäten, die sich zumeist auf Entwicklung und Standort zurückführen lassen, die ich jedoch als für die Kultur nicht besonders wichtig übergehe. In den beiden Unterarten von *A. aculeatum* verfügen wir über ein sehr brauchbares Material sowohl zur Randpflanzung in Gehölzgruppen, als besonders auch für grössere Steinpartien, ebenso können dieselben auch zur Anpflanzung in kleinen Trupps wie zur Bildung ganzer Gruppen verwendet werden, sie werden in jeder Weise ihren Zweck erfüllen und verdienen überall dort, wo Freilandfarne zur Verschönerung des Landschaftsbildes beitragen sollen, an erster Stelle Berücksichtigung. Die Kultur ist eine sehr einfache: ein möglichst schattiger, etwas feuchter Standort und als Erde eine Mischung von Lauberde, Lehm und Sand sind die Bedingungen unter denen *A. aculeatum* sein Gedeihen findet.

Eine vielfach verkannte und in den Sammlungen nicht immer echt zu habende Art ist das *A. Braunii* Spenn., das zwar an verschiedenen Standorten in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz sich vorfindet, aber doch überall vereinzelt ist und daher als eine der selteneren einheimischen Farnarten betrachtet werden muss. Unterschieden ist diese Art von *A. aculeatum* durch die weiche Textur des Laubes, das den Winter nicht überdauert und auch nicht die Grösse erreicht; sodann zählen wir

an den Wedeln jederseits nur wenig mehr als 30 sehr kurz zugespitzte Fiedern und an diesen bis zu 15 Fiederchen; die letzteren sind grösser als die von *A. angulare*, ausserdem auch deutlich gestielt, was bei denen von *A. lobatum* nicht der Fall ist, und laufen in eine zarte Grannenspitze aus. Die sehr grossen Sorien stehen zweireihig auf den Fiedern und sind stets getrennt. *A. Braunii* ist kein wintergrüner Farne und es ist daher zu vermuten, dass überall dort, wo dieser Farne als wintergrün bezeichnet wird, jedenfalls nicht die echte Art vorliegt, sondern entweder eine der beiden Unterarten von *A. aculeatum* oder Varietäten von *A. lobatum*. Es gibt auch eine Kreuzung zwischen *A. lobatum* und *A. Braunii*, die halb immergrün ist, doch ist dieselbe schwerlich in Handlungsgärtnereien in Kultur. Jedenfalls ist allen, die die eben beschriebenen drei Farne kultivieren, eine genaue Auseinandersetzung zu empfehlen. Ueber Kultur und Verwendung gilt das bei *A. aculeatum* Gesagte.

Ich wende mich nun zu den ausländischen Arten, vornehmlich solchen nord-amerikanischer und ostasiatischer Herkunft.

*Aspidium acrostichoides* Sw. syn. *Polystichum acrostichoides* Schott, der Christmas-Farne der Nordamerikaner, ist eine äusserst charakteristische, winterharte Art. An Blattstielen von 15—20 cm Länge stehen die 30—60 cm langen und 5—15 cm breiten, einfach gefiederten lanzettlichen Wedel, an denen die dimorphen Fiedern sitzen, d. h. die unteren, grösseren, sägezahnigen und an der Basis gehörten, die 5—8 cm in der Länge und 6 mm in der Breite erreichen, sind stets steril, d. h. unfruchtbar, während die oberen fertilen viel kleiner sind und auf ihrer Unterseite völlig von den Sporenhäufchen bedeckt werden. Dieser Farne ist eine Waldpflanze des atlantischen Nordamerika. Das Laub ist wintergrün und in Nordamerika zum